



Brüssel, den 16. November 2016
(OR. en)

14506/16

TRANS 432

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14365/16
Nr. Komm.dok.:	14331/16
Betr.:	RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur vierten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR) – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. Oktober 2016 den Entwurf der im Betreff genannten Richtlinie der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe c des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ zur Kontrolle unterbreitet.
2. Die in Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe c des Beschlusses 1999/468/EG des Rates festgelegte Frist beträgt einen Monat. Daher kann der Rat im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2008/68/EG² bis zum 30. November 2016 beschließen, den Erlass des Maßnahmenentwurfs abzulehnen. Die in diesem Richtlinienentwurf vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses in Einklang.

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

² Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

3. Die Gruppe "Landverkehr" wurde ersucht, den Maßnahmenentwurf zu prüfen und ihre Bemerkungen bis zum 18. November 2016 vorzulegen³. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagenen Maßnahmen
- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Kommission den Richtlinienentwurf nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von einem Monat nach seiner Befassung gegen den Richtlinienentwurf ausspricht.
-

³ Dok. 14365/16.